

## Anschlüsse Ladestationen für Emobilität



Lastreduktion zur Gewährleistung des sicheren Netzbetrieb

Die Elektra Zufikon als Verteilnetzbetreiber für das Stromnetz der Gemeinde Zufikon muss in Notsituationen (z.B. drohende Überlast eines Netzelementes oder zu wenig Leistung im Energiesystem) wie in den Werkvorschriften beschrieben eine Möglichkeit haben, die Leistung von steuerbaren Lasten an bestimmten oder allen Anschlusspunkten zu kontrollieren. (StromVV Art, 8c).

Ladestationen mit mehr als 3.7 kW müssen folgende Vorgaben erfüllen.

Folgende Punkte sind einzuhalten oder zu berücksichtigen:

- Mode 1 und Mode 2, AC-Stromanschluss 230 V sind für die Dauerlast verboten und dürfen nur für eine Notladung verwendet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss einen Netzabwurf gemäss nachstehender Erläuterung beinhalten.
- Ab der 3 Ladestation, ab 1 Hausanschluss muss ein dynamisches Lastmanagement verwendet werden.
- Die maximale Anschlussleistung der Ladestationen wird durch die Elektra individuell beurteilt und festgelegt.
- Steckdosen ab 16A, bei Autoabstellplätzen müssen mit einem Sperrschütz schaltbar sein.

Steuerleiter gemäss den Werkvorschriften der AEW Energie AG Anhang C,  
Leiter 1

10. April 2024

Sofern die AEW keine andere Steuerleitfunktion oder Ergänzung (z.B. Nummerierung der Steuerleitung oder Kdo-Nr.) verlangt, gilt nachfolgende Regelung:

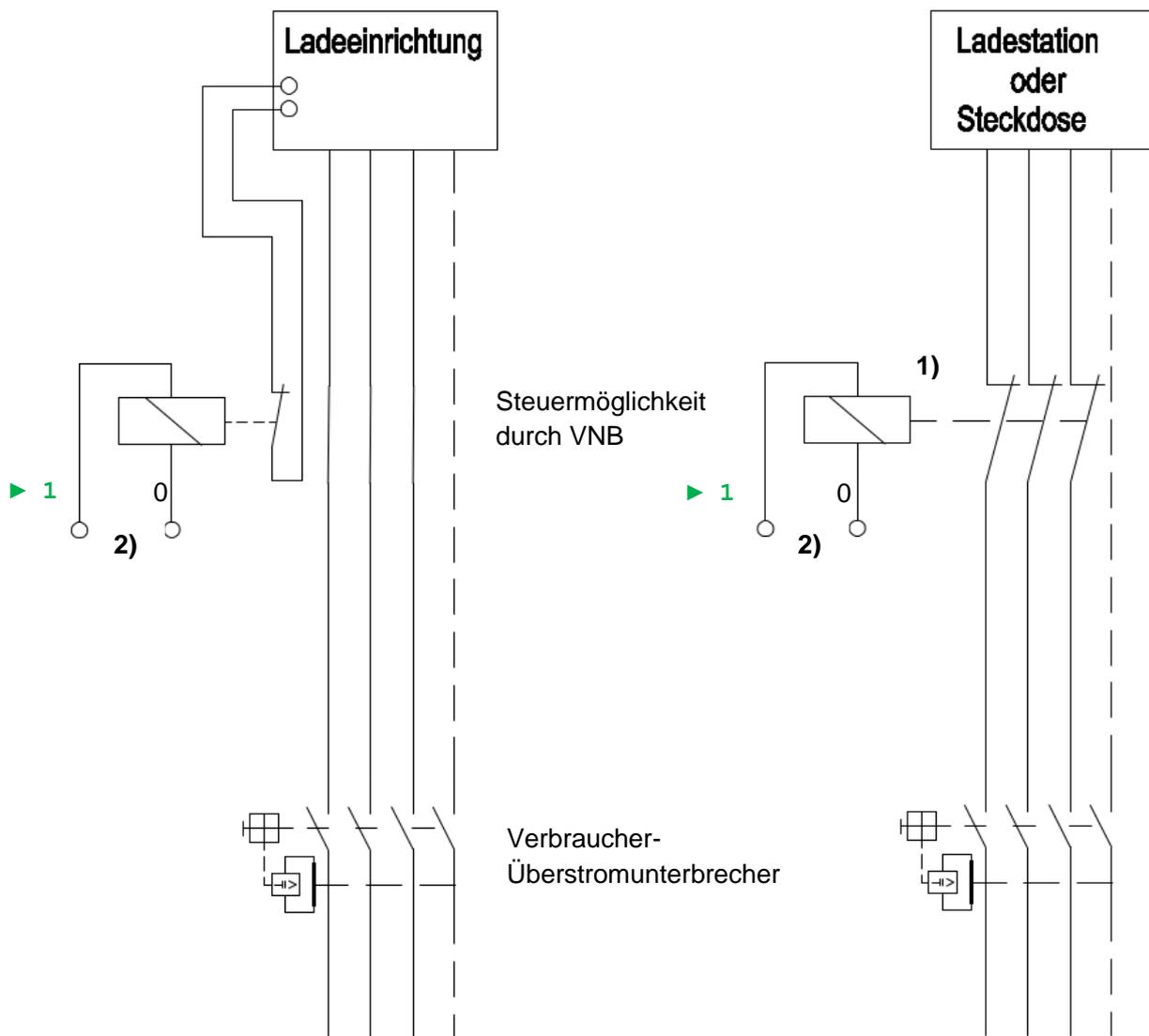
Neuanlagen,  
Erweiterungen:

Legende für Steuerleiter	
Leiter	Steuerfunktion
0	Neutralleiter
1	► Notlastabwurf
2	Boiler Nachtfreigabe
3	Boiler Tagfreigabe
4	Zähler Doppeltarif
5	Wärmepumpe / Direktheizung
6	Freigabe Akku Heizung
7	Akku Heizung

Bestehende  
Anlagen,  
frühere Farben:

Legende für Steuerleiter	
Leiter	Steuerfunktion
gelb / schwarz 0	Neutralleiter
rot / weiss 1	Spitzensperrung
schwarz / weiss 2	Boiler Nachtfreigabe
rot / weiss 3	Boiler Tagfreigabe
braun / weiss 4	Zähler Doppeltarif
grün / weiss	Ladung Speicherheizung
8	► Notlastabwurf

 <p><b>AEW</b> Ihre Energie.</p>	<b>Steuerleitungen</b> - Legende - Steuerfunktion	WV 1.1C - 6.2.(2)
		Ausgabe 2024-01



- 1) Integration Lasttrennstelle in Ladestation / Ladeeinrichtung ist zulässig.
- 2) ► **Steuerdraht Nr. 1** und 0 auf TRE / LSG / RSE / RE.
- 3) Die jeweiligen Ladestationen und Ladeinfrastrukturen müssen für ein Lastmanagement untereinander kommunikationsfähig sein.

 <b>AEW</b> Ihre Energie.	<b>Anschluss Ladeeinrichtung &gt; 3,7kVA</b> Prinzip-Schema Möglichkeit für ► <b>Notlastabwurf</b> (sicherer Netzbetrieb)	WV 1.1C - 12.3.(1)
		Ausgabe 2024-01